

Weisungen für die Ziegensömmerung

1. Bestossung

1.1 Die Alpe _____ kann gemäss Reglement mit Ziegen bestossen werden.

1.2 Das Datum für die Bestossung der Alpe wird von den Alpverantwortlichen bestimmt und bekannt gegeben. Werden außerhalb der festgelegten Zeiten und ohne Voranmeldung des Auftriebes an die Verantwortlichen Ziegen auf die Alpe getrieben, werden diese auf Kosten der Besitzer gemäss Alpreglement abgetrieben.

1.3 Die Alpverantwortlichen sind für Salzstellen und deren Nachfüllen besorgt.

2. Anmeldung

Die Anzahl Tiere ist bis zum 30. April des für die Sömmerung vorgesehenen Kalenderjahres den Alpverantwortlichen mittels Anmeldeformulars zu melden.

3. Alpfahrt

Am Tag der Bestossung ist das Begleitdokument und die Tierliste mit den Identifikationsnummern sowie das Zeugnis CAE freier Betrieb den Verantwortlichen abzugeben, (Tierseuchenverordnung Art.12) ansonsten der Auftrieb verweigert wird.

4. Behirtung der Ziegen

Die Ziegen werden nicht behirtet. Nach dem Alpauftrieb ist jeder Ziegenhalter für seine Tiere (Kontrolle Gesundheitszustand, usw.) selber verantwortlich. Die Alpverantwortlichen führen einen Läcktag durch.

5. Abalpung

Für den Alfabzug sind die Tierhalter verantwortlich. Befinden sich nach dem letzten Sonntag im Oktober noch Tiere auf der Alpe, werden diese auf Kosten der Besitzer abgetrieben.

6. Inkrafttreten

Die vorliegenden, ergänzenden Weisungen zum Alpreglement sind verbindlich. Personen welche die Bestimmungen missachten sind unverzüglich den Alpverantwortlichen zu melden.

Genehmigt durch die Alpversammlung

vom _____ in _____.

Der Präsident

Der Aktuar